**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

Heft: 24

Artikel: Die Verordnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reisende

Militärs

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94523

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

### Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Bafel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 24.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Breis per Semester ift franto burch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direft an die "Schweighauserische Berlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Die Berordnung über bie Reise-Entschädigung für einzeln relfende Militars. (Schluß.) — Mittheilungen über Gegenstände des Artilleries und Geniewesens. — Der Fuß des Pferdes in Rudficht auf Bau, Berrichtung und Holfbeschlag. — Kreisschreiben des eidg. Militardepartements. — Eidgenoffenschaft: Truppenausstellung 1870 und 1871. (Fortsehung.) Bundessstadt: Austritt des herrn Oberst Bontems aus dem Stad. Schweizerische Militar-Literatur. Basel: Feldschüßenverein. — Aussland: Destreich: Repetir-Gewehr-Bersuche. — Berschiedenes: Die Montenegriner und ihre Kriegsgeschichte.

## Die Verordnung über die Reise-Entschädigung für einzeln reisende Militars.

(Schluß.)

Beben wir ein wenig ber historischen Entwicklung biefer Bestimmung bes § 5 nach, fo finden wir, bag in einer früheren Reiseverordnung vom 1. April 1861 bie Reise-Entschädigung nach Etappen von 10 Stun= den festgesett mar, für welche jede Stappe von 10 Stunden und Bruchtheile Diefer 10 Stunden über 5 Stunden je einen Tag Solb und Berpflege= berechtigungen und Stundengelber auszubezahlen waren. Mit Recht erhob man fich gegen diefe Be= stimmung, als über die Magen ben Finangen bes Staates fcablich und fostspielig, und bestimmte ba= ber, ba man bloges Stundengeld ale eine ungenu= gende Reise-Entschädigung ansah, und auch bas Ber= waltungereglement in § 99 bestimmt, bag bie Di= litars ihren Sold von und mit bem Tage bes Ab= mariches von Saufe bis und mit dem Tage ihrer Un= funft bafelbft beziehen follen, einen Zag Sold und Berpflegotompetengen für die gange Reife, nebft Stun= bengelb, gleichviel ob bie Entfernung eine größere ober fleinere fei; hauptsächlich mit Berücksichtigung barauf, bag bie Gifenbahnen nunmehr erlauben, von einem Enbe ber Schweiz jum anbern in einem Tage ju reifen. Fur biejenigen, welche ju ihrer Reife Alpenstraßen ju benüten haben, und benen baher biefe Reife nicht fo ichnell von ftatten geben fann, wurde eine Extrajulage von 40 Rappen per Stunde noch außerbem zuerkannt.

Daß bie Sache übrigens auch so verstanden wers ben soll, geht noch aus der praktischen Anwendung hervor, welche das eidg. Militärdepartement in einer von ihm selbst ausgesertigten und zur Zahlung ans gewiesenen Besoldungskontrolle gemacht hat.

Zwei höhere Offiziere bes Generalftabes murben

im Januar nach Bern berufen, um einer Ronfereng beizuwohnen. Diefelben reisten Morgens von Saufe ab, wohnten über Tags ber Konfereng bei und reisten gleichen Tags wieder zu ihren Benaten zurud.

Das eibg. Militarbepartement verrechnete ihnen nach ben Ausführungsbestimmungen ber Reise-Berorhnung: Alles fur ben gleichen Zag:

- 1. herreise: Gine Tages = Besoldung und Berpflegung nach ihrem Grabe, nebft Stundengelb;
- 2, Aufenihalt: Ginen Tag Befoldung und Berpflegung nach ihrem Grabe;
- 3. Rudreife: Gine Tages-Befolbung unb Berpflegung nach ihrem Grabe und Stundengeld; was wir ganz korrekt und laut Reiseverordnung amendirt und erläutert burch die Bestimmung bes § 5 vom 28. Februar 1838 finden.

Wir wünschen aber zu wissen, woher und burch wen bas Tit. löbliche eibg. Militärbepartement be= lehrt worden ift, im ersteren Falle ganz die gleiche Berechnungsweise als unrichtig zu taxiren und die eine Tagesbesoldung für die Reise zu streichen, ob= gleich es selbst diese Tagesbesoldung in Anrechnung bringt in einem spätern identischen Falle.

Denn wollte man bie Sache fo behandeln, wie man fie im erstern Falle behandelt wiffen will, fo hatte berechnet werden muffen:

- 1. Berreife: Stunbengelb.
- 2. Aufenthalt (resp. Ginrudungstag): Gin Tag Solb und Berpflegung.
- 3. Rudreife: Stundengelb.

Es gefcah bieg aber nicht, sondern murbe, wie soeben bemertt, verfahren.

Auf bezügliche konfibentielle Anfragen und Berhalt ber Inkonsequenz wurde die Antwort: ja Bauer bas ist ganz was anders. Der erstere Fall betraf mehr oder minder orbinäres Bolk, der zweite eigentliche Greme. In dem einen Fall beliebt es, diese Rech= nungsart zu passiren, im andern beliebt es nicht. Es erinnert bas an ben berühmten Ausbruck, Reglement bin, Reglement ber.

Wir bekennen, daß wir einer folden Regiereret feinen Geschmack abgewinnen können, und daß und an die Erfte der Gesetlichkeit die reinste Willfur Plat gegriffen zu haben scheint. Wir hoffen und wiffen indessen, daß diese Verfahrungsweise nicht die Billigung der Bundesbehörden, noch weniger aber die des Schweizervolkes finden wird, und daß Mittel und Wege zu finden sein werden, allfälligen dergleichen Gelüsten von Paschawirthschaft Schloß und Riegel zu schieben.

Ein zweiter Bunkt ber gleichen Reiseverordnung hat beggleichen zu Beanstandungen Beranlaffung ge= geben, es betrifft bieß bei ber Berechnung ber Stun- bengelber die Ortschaft, von welcher aus die Zahlung ber Stunben zu geschehen hat.

In ber Ausführungsunterweisung ber Vererbnung S 2 fieht ausbrücklich, für die eidg. Stadsoffiziere wird die Diftanz von deren Wohnort nach dem Waffenplat und zurück berechnet. Für die Truppensoffiziere, Unteroffiziere und Soldaten vom Hauptsorte des Kantons, in dem sie wohnen, die nach dem betreffenden Waffenplat und wieder zurück zum Hauptort des Kantons.

Gine andere Bestimmung, welche burch den Bun= bedrath genehmigt mare, eriftirt nicht. Einzig in ben Borfdriften fur bas Rechnungswefen besteht eine Bestimmung, welche vorschreibt, daß bei bireften Reisen von einem Waffenplat zu einem andern, und einem eibg. Unterrichtefurfe in einen nachstolgenben Unterrichtefure bie Reife nur einmal, und vom erften Waffenplate jum zweiten zu verrechnen fei. limitirt biefer Artitel biefe Berfahrungeweise ausbrudlich auf die Unterrichtsturfe, auch finden diefe Borfchriften nach ber eigenen Ausfage bes Tit. eibg. Militardepartements, ftrenge genommen, feine Un= wendung auf ben aftiven Dienft. Bas bas ftrenge genommen in einer amtlichen Auslaffung fagen will, ift uns ganglich unverftandlich, entweder ift eine Be= ftimmung gefetlich und auf ben vorliegenden Fall anwendbar ober nicht; ift fie, ftrenge genommen, nicht gefeglich, fo ift fie überhaupt nicht gefetlich und findet überhaupt nicht Anwendung. Es fragt fich einfach, mas ift gefetliche Borichrift. Dieje bestimmt in § 2: Die Reise ift vom Wohnort jum Baffen= plat und wieder jurud jum Bohnort zu berechnen. Wird baher ein Offizier nach beendetem Unterrichte= furse in aktiven Dienst berufen, auf welchen bie Borfchriften, wie gefagt, ftrenge genommen, nicht Anwendung finden, fo muß ihm feine Rudreife nach seinem Wohnort vergutet werden, und von ba zum Besammlungeplage seines Rorps. Es fteht nirgende, daß die Reisevergütungen vom Aufenthaltsorte aus zu verguten feien, was ber Fall mare, wenn er für bie Reife vom Baffenplage birett bis gum Befammlungsplate feines Rorps bezahlt wurbe.

Bas mag nun wohl die Ursache fein, bag in ber Ausführungs=Instruktion, welche, wie gesagt, durch ben Bundesrath genehmigt ift, was bei den Borschriften fur bas Rechnungswesen, ftreng genommen,

nicht ber Fall ift, ber Wohnort als berjenige Ort bezeichnet wurde, von welchem aus die Berrechnung ber Reise zu geschehen hat. Denn es steht von dies ser nähern Bezeichnung bes Ausgangepunftes in ber ursprünglichen Verordnung keine Spur. Man fieht bei diesem Anlasse gleich, wie oberflächlich bisweilen antliche Berordnungen erlassen werden.

Es geschab diese Fesistellung unzweifelhaft, weil ber Wohnort, Wohnsit, eines jeden Militars, ein bestimmter Ort ift, welchen derselbe nicht von heute auf morgen und nach Willfur verlegen fann, weil bazu gewisse amtliche Bortebren unabweislich find. Den Aufenthalt aber wechselt man nach Belieben für fürzere ober längere Zeit.

Wenn nun ein Militar bei feiner Ginberufung fich vorübergehend nicht an feinem Wohnort befindet, fondern anderemo, vielleicht gar im Auslande ift, folglich eine vielleicht bopvelt ober breifach fo große Reise zum Waffenplate jurudjulegen hat, als von feinem eigentlichen Wohnfite aus, fo wird ihm bem= ungeachtet blog die Reife von feinem Wohnfite auf den ihm bestimmten militarischen Besammlungeplat ausbezahlt. Ferner fann fich ber Kall ereignen, baß fich ein Militar zufälligerweise gerabe am Orte fei= nes Dienstes vorübergehend befindet, bemungeachtet hat er unserer Meinung nach gleichwohl Anspruch auf die Reifevergutungen, weil bieg bloger Bufall ift und nicht ber angenommenen Regel entspricht, wonach er von feinem Wohnort aus bezahlt werben foll. Es ift auch flar, bag bei anderen Anschauungen allen möglichen Migbrauchen Thor und Riegel ge= öffnet maren. Die Reifevergutungen find boch, ja eigentlich zu boch, mas wir gerne zugeben, wenn nun jeder beliebige Aufenthaltsort für die Berechnung ber Reisedistanz maßgebend mare, so burfte vielfältige Benütung zu Privatzwecken faum zu vermeiben fein.

Wie nun jede gesethliche Bestimmung bald für den einen Theil, bald für den andern Theil Bortheile und Nachtheile bringt, so kompensirt sich die Sache bei strikter Ausführung der gesetlichen Borschriften am einfachsten. Im andern Falle ist Maß und Ziel abhanden gekomn en und wird ins Blane hinein gearbeitet und eine heillose Konfusion angerichtet, bei welcher Niemand mehr weiß, wo aus und an.

Diese Reisevergutungen gelten beim Austritt ober Gintritt in ben Dienft. Gine andere Bewandtniß hat es mit ben Reifen mabrent bes Dienftes, welche in dienstlichen Angelegenheiten zurückgelegt werben. Für biese hat der betreffende Militär nach § 241 bes Berwaltungereglementes einzig die Berechtigung, seine Extra-Reiseauslagen zu berechnen und die Reise= verordnung tritt nicht in Anwendung. Wollte baber ber Uebertritt aus dem Wieberholungsbienfte in ben aktiven Dienst ale eine Fortsetzung bee Dienstes be= trachtet werben, fo hatte eigentlich fonfequenter Beife bem Offiziere fatt Streichung von Theilen feiner Reisekompetenzen überhaupt alles gestrichen, und bloß eine Rechnung über feine Reifeaustagen abmittirt werben konnen, mas aber nicht angehen konnte, weil ber aktive Dienft und ber Unterrichtebienft nichts mit einander gemein haben und ganglich getrennt gehalten werben follen, und ber erfte Dienft vollftandig

vollendet war, ehe und bevor berfelbe zu einem zwei= ten Dienfte abreiste.

Die angeführten Berhaltniffe und Berechnungs= arten, wo von Seite ber Revifionebehorben nur bie Anwendung einzelner Reglementebestimmungen praftigirt werben will, fatt je bas Enfemble fammtlicher auf den Fall bezüglichen Bestimmungen zu tonful= tiren, führt außer ben angeführten noch zu einer gangen Menge von Ronfliften. Man fieht dabei, baß ein flarer leitenber Bebante, und besonders eine ausreichende Renntniß ber hiftorifchen Entwicklung ber biverfen Reglemente = Berordnungen und Ber= orbnungeerläuterungen feit bem Tobe bee fruberen Revisionechefe Stapfer bem Revisionebureau ganglich abhanden gekommen ift. Es ift biefes fatal, benn man fann behaupten, daß mahrscheinlicherweise fammt= liche paffirten Rechnungen, falls bie gleichen Grund= fate angewendet werden wollen, wie bieß in ben ju unferer Renntniß gelangten geschah, unrichtig find. Die gange Revifionsarbeit alfo, welche theils für den ordentlichen Dienft, theile fur den außerorbentlichen Dienft ber Grenzbesetzung vorgenommen wurde, ift falfc, und verdient begwegen über ben Baufen geworfen ju werben.

Die momentan versammelte Geschäfteberichtstom= mission bes Nationalrathes, welcher bereits vielseitige Rlagen über Rechnungerevisionefragen zugekommen sind, wird hoffentlich im Interesse bes Ganzen eine genaue und unparteiische Untersuchung bieses Theiles ber Geschäftsführung bes Bundesrathes und seiner Departemente nicht versäumen, wenn sie bem erhal= tenen Auftrag ganz und voll entsprechen will.

Falls sich bann baran ein Postulat knüpfen würde, welches eine genaue Durchsicht und gänzliche Umsarbeitung ber fämmtlichen auf die Verwaltung und bas Rechnungswesen bezüglichen Reglemente und Berordnungen bezweckt, so wird badurch einem schon längst gefühlten Bedürfniß abgeholfen. Es ist gänzelich unmöglich, in diesen veralteten, zum Theil aufgehobenen, zum Theil in Kraft bestehenden Verwaltungsreglementen sich zurechtzussinden, und ist es eine eigentliche unverantwortliche Nachlässigskeit sowool bes Oberkriegskommissariates, als des Militärs-Departements, eine gründliche Umarbeitung durch sompetente Männer nicht schon lange an die Hand genommen zu haben.

Hoffen wir, bas auch biefe Bublikation wieder ein neuer Ragel jum Sarge bes Berwaltungeregle= mentes von 1845 und feiner Descendenten fei, und eine neue Mahnung an die kompetenten Behörden aus ihrem lethargischen Schlafe zu erwachen.

Mittheilungen über Gegenstände des Artilleries und Geniewesens. Herausgegeben vom f. f. technischen und administrativen Artilleries-Romite. Wien. Druck und Berlag der f. f. Hofs und Staatsbruckerei.

Wir wollen es nicht unterlaffen, unfere herren Rameraden der Artillerie= und Geniewaffe auf diese bochft werthvolle Zeitschrift aufmerksam zu machen und ihnen dieselbe bestens anzuempfehlen. Durch wiffenschaftlichen Gehalt, gediegene Arbeiten und

Darbieten aller in bem Fache ftattfindenden Beranderungen und Fortschritte nimmt biese Beitschrift wohl den ersten Rang unter ben Blattern ein, welche biesem Zweig der Kriegswiffenschaft gewidmet find.

Es moge uns gestattet sein, einiges über bas Ent= fichen und ben 3med biefer Beitschrift zu berichten.

Bei ber im Jahre 1869 erfolgten Fusion bes be= ftandenen öftreichischen Artillerie= und Benietomite's und beren Ginverleibung in bas neu freirte f. f. technische und abministrative Militartomite fand auch bie Bereinigung ber von ben genannten Romite's herausgegebenen Bublikationen fatt, welche nun ge= meinschaftlich unter bem Titel "Mittheilungen über Begenstande bes Artillerie= und Beniemefens" er= icheinen. — Diefer Titel fennzeichnet bie Facher, welche bie vorliegende (eigentlich nur in neuer Form erscheinende) militarische Beitschrift gu pflegen beab= fichtigt. 3hr nachster Zwed ift, innerhalb ber Brengen ihrer Bebiete wiffenschaftliche Abhandlungen, Berichte über die vom Komite ausgeführten Versuche und wichtigere Arbeiten, furze Auszuge aus bervorragenden Erscheinungen ber militärischen Fachliteratur Deftreichs und ber aller andern Staaten zu bringen, welche für Artillerie= und Genieoffiziere intereffant ober wiffenswerth find. Die Lefer werben burch bie Mittheilungen von allen wichtigen Vorgängen im Bereiche ber Artillerie= und Ingenieurmiffenschaften. sowie von bem Streben des Romite's (welches be= fanntlich eminente Rrafte befitt) in fleter Renntniß erhalten. Es find jeboch nicht nur die Mitglieber bes Romite's, welche unter Leitung bes Generals By'andt, deffen Rame auch außer ben Grenzen Deftreichs rubmlich befannt ift, Beitrage gu biefer Beitfdrift liefern. Es betheiligen fich viele Dit= glieber beiber Waffen an ber Arbeit. Manner, bie burch ihre fdriftstellerische Thatigfeit, burch Un= regung zwedmäßiger Entwurfe und Borichlage, oder Beröffentlichung ihrer perfonlichen Erfahrungen und Studien jum Bebeihen ber Beitschrift mefentlich bei= tragen.

Diefes wichtige Fachblatt follte in keinem militärischen Lesezirkel fehlen. E.

Der Fuß bes Pferdes in Rücksicht auf Bau, Berrichtung und Sufbeichlag. Gemeinfaßlich in
Wort und Bild dargestellt von Dr. A. G. E.
Leifering, Professor der Anatomie, Physio=
logie u. s. w., und H. M. Hartmann, weil.
Lehrer bes theoretischen und praktischen Hufsbeschlages, beibe an der königl. Thierarzneischule
zu Dresden. Dritte Auslage. Mit 105 von
M. Kranz nach der Natur gezeichneten und von
Professor H. Bürkner geschnittenen Abbildungen.
Dresden, G. Schönfeld's Buchhandlung, 1870.
Breis 11/3 Thir.

Der Fuß ist berjenige Theil, welcher bei ben Bewegungen bes Pferbes besonders in Anspruch genommen wird, und sich uns in Bezug auf bie Gebrauchsfähigfeit bes Thieres als einer ber wichtigsten bes ganzen Pferbeforpers barftellt. Fußfrantheiten ber Pferbe kommen häufig vor und machen bie Pferbe